

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung sind:	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet:
8. Teilnahme an	
a) offiziellen Feierstunden und der Betriebsleiter Demonstrationen aus Anlaß des 1. Mai, 8. Mai und 7. Oktober,	
b) offiziellen Feierstunden zum der Betriebsleiter Internationalen Frauentag (8. März) und anlässlich von Ehrentagen bestimmter Berufsgruppen (z. B. Tag des Bergmannes, Tag des Lehrers);	
9. Einsatz als	
a) Abgeordneter der Volkskammer oder der örtlichen Volksvertretungen,	die Abgeordneten der Volksvertretungen bzw. die Bürgermeister
b) Mitglied der Ständigen Kommissionen und deren Aktivistinnen, soweit ein direkter Auftrag, der jeweiligen Volksvertretung vorliegt,	die Abgeordneten bzw. die Bürgermeister
c) Mitglied von Kommissionen, die zur Unterstützung der örtlichen Räte berufen sind (z. B. Wohnungskommissionen), soweit ein direkter Auftrag des jeweiligen Rates vorliegt;	die Abgeordneten bzw. die Bürgermeister
10. Einsatz als	
a) ehrenamtlicher Helfer im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie der Sozialfürsorge,	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
b) Bevollmächtigter für Sozialversicherung,	der Betriebsleiter
c) Helfer des Deutschen Roten Kreuzes,	der Leiter der Organisation
d) Blutspender,	der Leiter der Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens
e) Mitglied der freiwilligen Feuerwehr,	der Leiter der Organisation
f) Luftschutzhelfer,	der Leiter der Organisation
g) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik,	der Leiter der Organisation
h) Freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei,	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
i) Mitglied der Ordnungsgruppe der FDJ;	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
11. Teilnahme bei	
a) Rettung oder versuchter Rettung anderer Bürger aus Lebensgefahr,	das örtliche Organ der Staatsmacht
b) Hilfeleistung bei Unglücksfällen und allgemeinen Gefahren,	das örtliche Organ der Staatsmacht
c) Hilfeleistung gegenüber einem Beauftragten der Staatsmacht,	das örtliche Organ der Staatsmacht

Gesellschaftliche Tätigkeiten nach § 1 der Verordnung sind:	Zur Meldung des Unfalles sind verpflichtet:
d) Schutz eines anderen Bürgers gegen widerrechtliche Angriffe,	das örtliche Organ der Staatsmacht
e) Verfolgung und Festnahme von Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind;	das örtliche Organ der Staatsmacht
12. Persönliche Dienstleistung gemäß § 12 und 13 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Wehrdienstgesetzes vom 20. September 1961;	der für den Einsatz verantwortliche Leiter
13. Einsatz als Mitglieder der Kampfgruppe;	der Leiter der Kampfgruppeneinheit
14. Teilnahme an Schulungen zur Ausbildung für die in den Ziffern 9 bis 13 genannten Tätigkeiten	der für die Schulung Verantwortlichen

**Verordnung  
über die Pflichtversicherung der in eigener Praxis  
tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei der  
Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.**

Vom 15. März 1962

Zur sozialen Sicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bei Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und im Alter durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (nachfolgend „Ärzte“ genannt) sind bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, soweit bei ihnen keine oder nicht mehr als 5 Beschäftigte (außer mitarbeitenden Ehefrauen) tätig sind.

(2) Die Pflichtversicherung beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der eigenen Praxis. Werden 6 Monate hintereinander mehr als 5 Werkstätige beschäftigt, so endet die Pflichtversicherung des Arztes mit Ablauf des sechsten Monats. Sie beginnt wieder, wenn der Arzt 3 Monate hintereinander weniger als 6 Werkstätige beschäftigt. V

§ 2

(1) Ehefrauen von pflichtversicherten in eigener Praxis tätigen Ärzten, die ständig in der Praxis ihres Ehegatten mitarbeiten, sind für die Dauer dieser Tätigkeit bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert, sofern durch die Arbeitsleistung die Mitarbeit eines anderen Werkstätigen ersetzt wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Familienangehörige von Ärzten, die selbst approbierte Ärzte sind und in der Praxis des pflichtversicherten Arztes mitarbeiten (§ 7 Abs. 2 bzw. § 9 Abs. 4 der Anordnung vom 15. Februar 1961 über die Niederlassung von Ärzten und Zahnärzten in eigener Praxis [GBl. II S. 93]).

§ 3

Die **Pflichtversicherten erhalten für sich einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung und ihre Fami-**